



Europäische Technische Zulassung ETA-11/0319

Handelsbezeichnung <i>Trade name</i>	Tecfi Bolzenanker AJE <i>Tecfi wedge Anchor AJE</i>
Zulassungsinhaber <i>Holder of approval</i>	Tecfi S.p.A Strada Statale Appia, Km. 193 81050 PASTORANO (CE) ITALIEN
Zulassungsgegenstand und Verwendungszweck <i>Generic type and use of construction product</i>	Kraftkontrolliert spreizender Metalldübel Größen M10 und M12 zur Verankerung in Beton <i>Torque controlled expansion anchor of sizes M10 and M12 for use in concrete</i>
Geltungsdauer: <i>Validity:</i>	vom <i>from</i> bis <i>to</i>
Herstellwerk <i>Manufacturing plant</i>	tecfi plant
	6. September 2011 6. September 2016

Diese Zulassung umfasst
This Approval contains

15 Seiten einschließlich 8 Anhänge
15 pages including 8 annexes

I RECHTSGRUNDLAGEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Diese europäische technische Zulassung wird vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilt in Übereinstimmung mit:
 - der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte¹, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates² und durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates³;
 - dem Gesetz über das In-Verkehr-Bringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte und anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften (Bauproduktengesetz - BauPG) vom 28. April 1998⁴, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Oktober 2006⁵;
 - den Gemeinsamen Verfahrensregeln für die Beantragung, Vorbereitung und Erteilung von europäischen technischen Zulassungen gemäß dem Anhang zur Entscheidung 94/23/EG der Kommission⁶;
 - der Leitlinie für die europäische technische Zulassung für "Metalldübel zur Verankerung im Beton - Teil 2: Kraftkontrolliert spreizende Dübel", ETAG 001-02.
- 2 Das Deutsche Institut für Bautechnik ist berechtigt zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung erfüllt werden. Diese Prüfung kann im Herstellwerk erfolgen. Der Inhaber der europäischen technischen Zulassung bleibt jedoch für die Konformität der Produkte mit der europäischen technischen Zulassung und deren Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck verantwortlich.
- 3 Diese europäische technische Zulassung darf nicht auf andere als die auf Seite 1 aufgeführten Hersteller oder Vertreter von Herstellern oder auf andere als die auf Seite 1 dieser europäischen technischen Zulassung hinterlegten Herstellwerke übertragen werden.
- 4 Das Deutsche Institut für Bautechnik kann diese europäische technische Zulassung widerrufen, insbesondere nach einer Mitteilung der Kommission aufgrund von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 89/106/EWG.
- 5 Diese europäische technische Zulassung darf - auch bei elektronischer Übermittlung - nur ungekürzt wiedergegeben werden. Mit schriftlicher Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik kann jedoch eine teilweise Wiedergabe erfolgen. Eine teilweise Wiedergabe ist als solche zu kennzeichnen. Texte und Zeichnungen von Werbebroschüren dürfen weder im Widerspruch zu der europäischen technischen Zulassung stehen noch diese missbräuchlich verwenden.
- 6 Die europäische technische Zulassung wird von der Zulassungsstelle in ihrer Amtssprache erteilt. Diese Fassung entspricht vollständig der in der EOTA verteilten Fassung. Übersetzungen in andere Sprachen sind als solche zu kennzeichnen.

¹ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 40 vom 11. Februar 1989, S. 12

² Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 220 vom 30. August 1993, S. 1

³ Amtsblatt der Europäischen Union L 284 vom 31. Oktober 2003, S. 25

⁴ Bundesgesetzblatt Teil I 1998, S. 812

⁵ Bundesgesetzblatt Teil I 2006, S. 2407, 2416

⁶ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 17 vom 20. Januar 1994, S. 34

II **BESONDERE BESTIMMUNGEN DER EUROPÄISCHEN TECHNISCHEN ZULASSUNG**

1 **Beschreibung des Bauprodukts und des Verwendungszwecks**

1.1 **Beschreibung des Produkts**

Der Tecfi Bolzenanker AJE in den Größen M10 und M12 ist ein Dübel aus galvanisch verzinktem Stahl, der in ein Bohrloch gesetzt und durch kraftkontrollierte Verspreizung verankert wird.

In den Anhang 1 sind Produkt und Anwendungsbereich dargestellt.

1.2 **Verwendungszweck**

Der Dübel ist für Verwendungen vorgesehen, bei denen Anforderungen an die mechanische Festigkeit und Standsicherheit und die Nutzungssicherheit im Sinne der wesentlichen Anforderungen 1 und 4 der Richtlinie 89/106/EWG zu erfüllen sind und bei denen ein Versagen der Verankerungen zu einer Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen und/oder erheblichen wirtschaftlichen Folgen führt.

Der Dübel darf für Verankerungen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit gestellt werden, verwendet werden.

Der Dübel darf nur für Verankerungen unter statischer oder quasi-statischer Belastung in bewehrtem oder unbewehrtem Normalbeton der Festigkeitsklasse von mindestens C20/25 und höchstens C50/60 nach EN 206-1:2000-12 verwendet werden.

Er darf nur im gerissenen und ungerissenen Beton verankert werden.

Der Dübel darf nur in Bauteilen unter den Bedingungen trockener Innenräume verwendet werden.

Die Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung beruhen auf einer angenommenen Nutzungsdauer des Dübels von 50 Jahren. Die Angaben über die Nutzungsdauer können nicht als Garantie des Herstellers ausgelegt werden, sondern sind lediglich als Hilfsmittel zur Auswahl der richtigen Produkte im Hinblick auf die erwartete wirtschaftlich angemessene Nutzungsdauer des Bauwerks zu betrachten.

2 **Merkmale des Produkts und Nachweisverfahren**

2.1 **Merkmale des Produkts**

Der Dübel entspricht den Zeichnungen und Angaben nach Anhänge 2 bis 4. Die in Anhänge 2 bis 4 nicht angegebenen Werkstoffkennwerte, Abmessungen und Toleranzen des Dübels müssen den in der technischen Dokumentation⁷ dieser europäischen technischen Zulassung festgelegten Angaben entsprechen.

In Bezug auf die Anforderungen des Brandschutzes kann angenommen werden, dass der Dübel die Anforderungen der Brandverhaltensklasse A1 gemäß den Vorschriften der Entscheidung 96/603/EG der Europäischen Kommission (in geänderter Fassung 2000/605/EG), erfüllt.

Die charakteristischen Dübelkennwerte für die Bemessung der Verankerungen sind in den Anhängen 5 und 6 angegeben.

⁷ Die technische Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und, soweit diese für die Aufgaben der in das Verfahren der Konformitätsbescheinigung eingeschalteten zugelassenen Stellen bedeutsam ist, den zugelassenen Stellen auszuhändigen.

Die charakteristischen Werte für die Bemessung der Verankerungen in Bezug auf die Feuerwiderstandsfähigkeit sind in den Anhängen 7 und 8 angegeben. Sie gelten für die Verwendung in einem System, das den Anforderungen einer bestimmten Feuerwiderstandsklasse genügen muss.

Jeder Konusbolzen des Dübels ist mit dem Herstellerkennzeichen, dem Handelsnamen, dem Dübeldurchmesser, Dübellänge und die maximale Dicke des Anbauteils gemäß Anhang 2 gekennzeichnet. Jede Distanzhülse ist mit dem Gewindedurchmesser gemäß Anhang 2 gekennzeichnet.

Der Dübel darf nur als Befestigungseinheit verpackt und geliefert werden.

2.2 Nachweisverfahren

Die Beurteilung der Brauchbarkeit des Dübels für den vorgesehenen Verwendungszweck hinsichtlich der Anforderungen an die mechanische Festigkeit und Standsicherheit und die Nutzungssicherheit im Sinne der wesentlichen Anforderungen 1 und 4 erfolgte in Übereinstimmung mit der "Leitlinie für die europäische technische Zulassung für Metaldübel zur Verankerung im Beton", Teil 1 "Dübel - Allgemeines" und Teil 2 "Kraftkontrolliert spreizende Dübel", auf der Grundlage der Option 1.

Die Beurteilung des Dübels für den vorgesehenen Verwendungszweck in Bezug auf die Feuerwiderstandsfähigkeit erfolgte entsprechend dem Technical Report TR 020 "Beurteilung von Verankerungen im Beton hinsichtlich der Feuerwiderstandsfähigkeit".

In Ergänzung zu den spezifischen Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung, die sich auf gefährliche Stoffe beziehen, können die Produkte im Geltungsbereich dieser Zulassung weiteren Anforderungen unterliegen (z. B. umgesetzte europäische Gesetzgebung und nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften). Um die Bestimmungen der Bauproduktenrichtlinie zu erfüllen, müssen ggf. diese Anforderungen ebenfalls eingehalten werden.

3 Bewertung und Bescheinigung der Konformität und CE-Kennzeichnung

3.1 System der Konformitätsbescheinigung

Gemäß Entscheidung 96/582/EG der europäischen Kommission⁸ ist das System 2i (bezeichnet als System 1) der Konformitätsbescheinigung anzuwenden.

Dieses System der Konformitätsbescheinigung ist im Folgenden beschrieben:

System 1: Zertifizierung der Konformität des Produkts durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle aufgrund von:

- (a) Aufgaben des Herstellers:
 - (1) werkseigener Produktionskontrolle;
 - (2) zusätzlicher Prüfung von im Werk entnommenen Proben durch den Hersteller nach festgelegtem Prüfplan;
- (b) Aufgaben der zugelassenen Stelle:
 - (3) Erstprüfung des Produkts;
 - (4) Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle;
 - (5) laufender Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle.

Anmerkung: Zugelassene Stellen werden auch "notifizierte Stellen" genannt.

⁸

Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften L 254 vom 08.10.1996

3.2 Zuständigkeiten

3.2.1 Aufgaben des Herstellers

3.2.1.1 Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller muss eine ständige Eigenüberwachung der Produktion durchführen. Alle vom Hersteller vorgegebenen Daten, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch in Form schriftlicher Betriebs- und Verfahrensanweisungen festzuhalten. Die werkseigene Produktionskontrolle hat sicherzustellen, dass das Produkt mit dieser europäischen technischen Zulassung übereinstimmt.

Der Hersteller darf nur Ausgangsstoffe/Rohstoffe/Bestandteile verwenden, die in der technischen Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung aufgeführt sind.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss mit dem Prüfplan, der Teil der technischen Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung ist, übereinstimmen. Der Prüfplan ist im Zusammenhang mit dem vom Hersteller betriebenen werkseigenen Produktionskontrollsystem festgelegt und beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.⁹

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind festzuhalten und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Prüfplans auszuwerten.

3.2.1.2 Sonstige Aufgaben des Herstellers

Der Hersteller hat auf der Grundlage eines Vertrags eine Stelle, die für die Aufgaben nach Abschnitt 3.1 für den Bereich der Dübel zugelassen ist, zur Durchführung der Maßnahmen nach Abschnitt 3.2.2 einzuschalten. Hierfür ist der Prüfplan nach den Abschnitten 3.2.1.1 und 3.2.2 vom Hersteller der zugelassenen Stelle vorzulegen.

Der Hersteller hat eine Konformitätserklärung abzugeben mit der Aussage, dass das Bauprodukt mit den Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung übereinstimmt.

3.2.2 Aufgaben der zugelassenen Stellen

Die zugelassene Stelle hat die folgenden Aufgaben in Übereinstimmung mit dem Prüfplan durchzuführen:

- Erstprüfung des Produkts,
- Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle,
- laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle.

Die zugelassene Stelle hat die wesentlichen Punkte ihrer oben angeführten Maßnahmen festzuhalten und die erzielten Ergebnisse und die Schlussfolgerungen in einem schriftlichen Bericht zu dokumentieren.

Die vom Hersteller eingeschaltete zugelassene Zertifizierungsstelle hat ein EG-Konformitätszertifikat mit der Aussage zu erteilen, dass das Produkt mit den Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung übereinstimmt.

Wenn die Bestimmungen der europäischen technischen Zulassung und des zugehörigen Prüfplans nicht mehr erfüllt sind, hat die Zertifizierungsstelle das Konformitätszertifikat zurückzuziehen und unverzüglich das Deutsche Institut für Bautechnik zu informieren.

⁹ Der Prüfplan ist ein vertraulicher Bestandteil der Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung und wird nur der in das Konformitätsbescheinigungsverfahren eingeschalteten zugelassenen Stelle ausgehändigt. Siehe Abschnitt 3.2.2.

3.3 CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung ist auf jeder Verpackung der Dübel anzubringen. Hinter den Buchstaben "CE" sind ggf. die Kennnummer der zugelassenen Zertifizierungsstelle anzugeben sowie die folgenden zusätzlichen Angaben zu machen:

- Name und Anschrift des Herstellers (für die Herstellung verantwortliche juristische Person),
- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde,
- Nummer des EG-Konformitätszertifikats für das Produkt,
- Nummer der europäischen technischen Zulassung,
- Nummer der Leitlinie für die europäische technische Zulassung,
- Nutzungskategorie (ETAG 001-1 Option 1),
- Größe.

4 Annahmen, unter denen die Brauchbarkeit des Produkts für den vorgesehenen Verwendungszweck positiv beurteilt wurde

4.1 Herstellung

Die europäische technische Zulassung wurde für das Produkt auf der Grundlage abgestimmter Daten und Informationen erteilt, die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind und der Identifizierung des beurteilten und bewerteten Produkts dienen. Änderungen am Produkt oder am Herstellungsverfahren, die dazu führen könnten, dass die hinterlegten Daten und Informationen nicht mehr korrekt sind, sind vor ihrer Einführung dem Deutschen Institut für Bautechnik mitzuteilen. Das Deutsche Institut für Bautechnik wird darüber entscheiden, ob sich solche Änderungen auf die Zulassung und folglich auf die Gültigkeit der CE-Kennzeichnung auf Grund der Zulassung auswirken oder nicht, und ggf. feststellen, ob eine zusätzliche Beurteilung oder eine Änderung der Zulassung erforderlich ist.

4.2 Bemessung der Verankerungen

Die Brauchbarkeit des Dübels ist unter folgenden Voraussetzungen gegeben:

Die Bemessung der Verankerungen erfolgt in Übereinstimmung mit der "Leitlinie für die europäische technische Zulassung für Metalldübel zur Verankerung im Beton", Anhang C, Verfahren A unter der Verantwortung eines auf dem Gebiet der Verankerungen und des Betonbaus erfahrenen Ingenieurs.

Unter Berücksichtigung der zu verankernden Lasten sind prüfbare Berechnungen und Konstruktionszeichnungen angefertigt.

Auf den Konstruktionszeichnungen ist die Lage des Dübels (z. B. Lage des Dübels zur Bewehrung oder zu den Auflagern, im gerissenen oder ungerissenen Beton usw.) angegeben.

Bei der Bemessung von Verankerungen unter Brandbeanspruchung sind die Bestimmungen des Technical Report TR 020 "Beurteilung der Feuerwiderstandsfähigkeit von Verankerungen im Beton" zu beachten. Die maßgebenden charakteristischen Werte sind in den Anhängen 7 und 8 angegeben. Die Bemessungsmethode gilt für eine einseitige Brandbeanspruchung des Bauteils. Bei mehrseitiger Brandbeanspruchung kann die Bemessungsmethode nur angewendet werden, wenn der Randabstand des Dübels $c \geq 300$ mm beträgt.

Bei Brandbeanspruchung können lokale Abplatzungen auftreten. Um den Einfluss dieser Abplatzungen auf die Verankerungen zu verhindern, muss bei Verankerungen in Normalbeton C20/25 bis C50/60 das Betonbauteil nach EN 1992-1-2 bemessen werden. Die Bauteile müssen daher aus Beton mit quarzitischen Zuschlägen hergestellt und vor direkter Feuchtigkeit geschützt sein bzw. es muss eine Ausgleichfeuchte des Betons wie in trockenen Innenräumen vorliegen. Bei dauerhaft feuchtem Beton ist die Verankerungstiefe mindestens um 30 mm gegenüber dem Wert in der Zulassung zu vergrößern.

4.3 Einbau der Dübel

Von der Brauchbarkeit des Dübels kann nur dann ausgegangen werden, wenn folgende Einbaubedingungen eingehalten sind:

- Einbau durch entsprechend geschultes Personal unter der Aufsicht des Bauleiters,
- Einbau nur so, wie vom Hersteller geliefert, ohne Austausch der einzelnen Teile,
- Einbau nach den Angaben des Herstellers und den Konstruktionszeichnungen mit den angegebenen Werkzeugen,
- Überprüfung vor dem Setzen des Dübels, ob die Festigkeitsklasse des Betons, in den der Dübel gesetzt werden soll, nicht niedriger ist als die Festigkeitsklasse des Betons, für den die charakteristischen Tragfähigkeiten gelten,
- Einwandfreie Verdichtung des Betons, z. B. keine signifikanten Hohlräume,
- Einhaltung der festgelegten Rand- und Achsabstände ohne Minustoleranzen,
- Anordnung der Bohrlöcher ohne Beschädigung der Bewehrung,
- Bei Fehlbohrungen: Anordnung eines neuen Bohrlochs in einem Abstand, der mindestens der doppelten Tiefe der Fehlbohrung entspricht, oder in geringerem Abstand, wenn die Fehlbohrung mit hochfestem Mörtel verfüllt wird und wenn sie bei Quer- oder Schrägzuglast nicht in Richtung der aufgebrachten Last liegt,
- Reinigung des Bohrlochs vom Bohrmehl,
- Einhaltung der effektiven Verankerungstiefe. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn die Setzmarkierung des Dübels nicht über die Betonoberfläche hinausragt,
- Aufbringen des im Anhang 3 angegebenen Drehmoments mit einem überprüften Drehmomentenschlüssel.

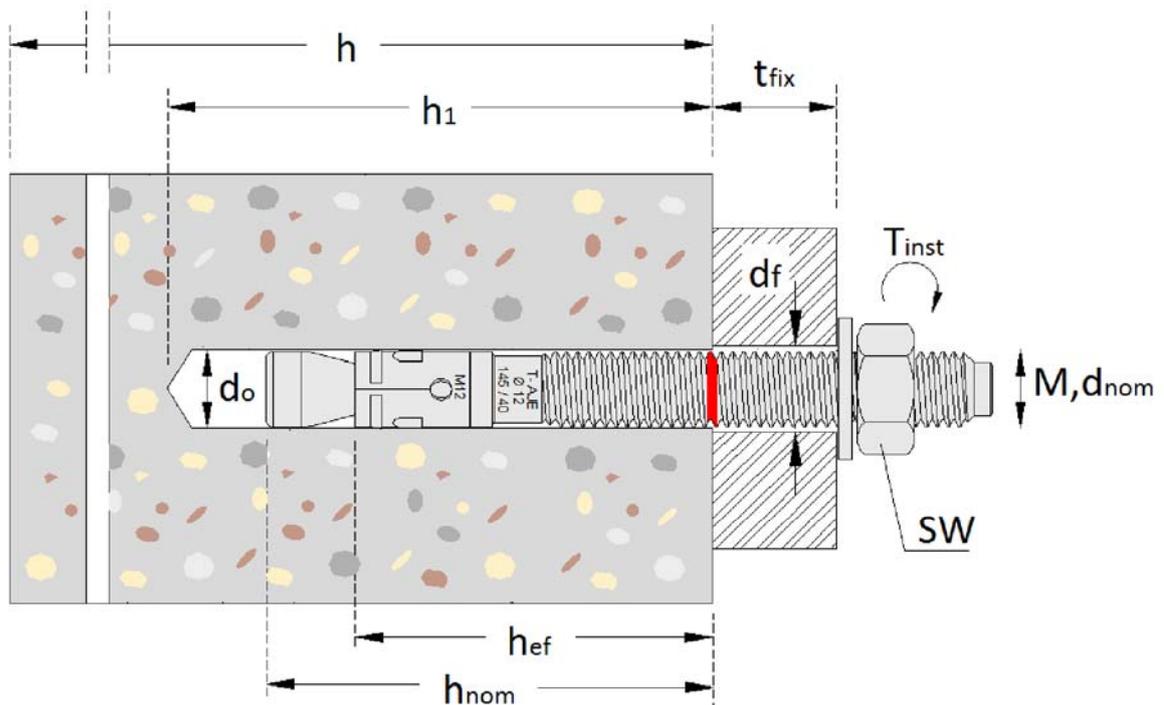
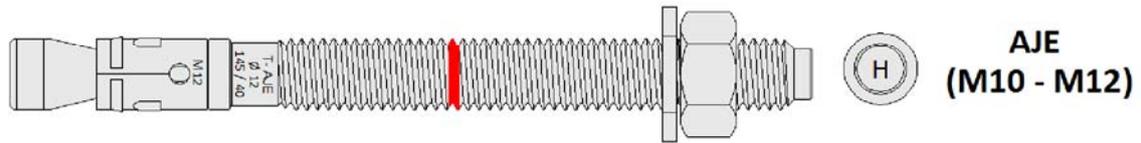
5 Verpflichtungen des Herstellers

Es ist Aufgabe des Herstellers, dafür zu sorgen, dass alle Beteiligten über die Besonderen Bestimmungen nach den Abschnitten 1 und 2 einschließlich der Anhänge, auf die verwiesen wird, sowie den Abschnitten 4.2 und 4.3 unterrichtet werden. Diese Information kann durch Wiedergabe der entsprechenden Teile der europäischen technischen Zulassung erfolgen. Darüber hinaus sind alle Einbaudaten auf der Verpackung und/oder einem Beipackzettel, vorzugsweise bildlich, anzugeben.

Es sind mindestens folgende Angaben zu machen:

- Bohrerdurchmesser,
- Gewindedurchmesser,
- maximale Dicke der Anschlusskonstruktion,
- Mindestverankerungstiefe,
- Mindest-Bohrlochtiefe,
- Drehmoment,
- Angaben über den Einbauvorgang einschließlich Reinigung des Bohrlochs, vorzugsweise durch bildliche Darstellung,
- Hinweis auf erforderliche Setzwerkzeuge,
- Herstelllos.

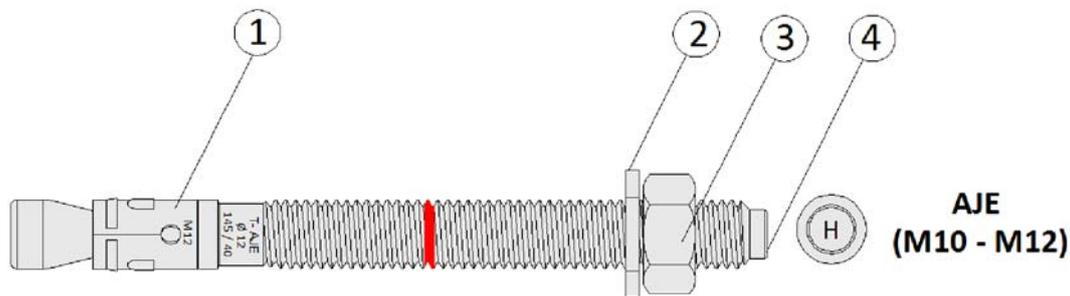
Alle Angaben müssen in deutlicher und verständlicher Form erfolgen.



Tecfi Bolzenanker AJE

Produkt und Einbauzustand

Anhang 1



Prägung

Konusbolzen:

- Werkzeichen
 - Handelsbezeichnung
 - Dübeldurchmesser
 - Dübellänge /
Maximale Dicke des Anbauteils
 - Schraubendurchmesser
- z.B.: T-AJE
Ø12
145 / 40

- Kennung auf den Konusbolzenkopf
(maximale Dicke des Anbauteils)
z.B.: 1H

Spreizhülse:

- Gewindedurchmesser
- z.B.: M12

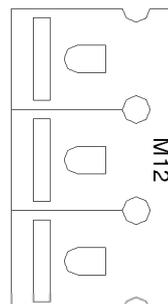


Tabelle 1 : Bezeichnung der Dübelteile und Werkstoffe

Teil	Bezeichnung	Werkstoffe galvanisch verzinkt $\geq 5\mu\text{m}$ nach ISO 4042
1	Spreizhülse	Stahl, HRB 80
2	Unterlegscheibe	Stahl, ISO 7089 ⁽¹⁾ , HV 200.
3	Sechskantmutter	Stahl, Festigkeitsklasse 8, EN ISO 898-2
4	Konusbolzen	⁽²⁾ Stahl, Zugfestigkeit min. 800 N/mm^2

¹⁾ Auf Anfrage können Unterlegscheiben nach ISO 7093-1, HV 200 verwendet werden

²⁾ Funktionsbeschichtung

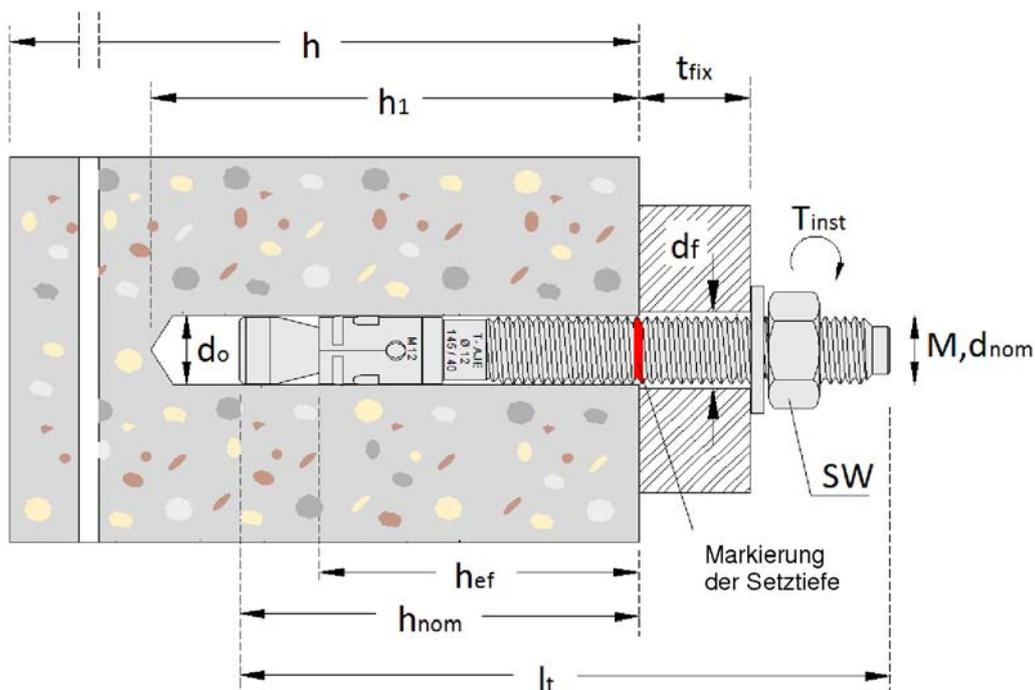
Tecfi Bolzenanker AJE

Bezeichnung der Dübelteile und Werkstoffe

Anhang 2

Tabelle 2 : Montageparameter

Dübeltyp / Dübelgröße		AJE M10	AJE M12
Bohrnendurchmesser	$d_o = [mm]$	10	12
Bohrerschneidendurchmesser	$d_{cut} \leq [mm]$	10,45	12,50
Effektive Verankerungstiefe	$h_{ef} = [mm]$	55	70
Bohrlochtiefe	$h_1 = [mm]$	85	105
Durchgangsloch im anzuschließenden Bauteil	$d_f = [mm]$	12	14
Länge des Dübels im Beton	$h_{nom} = [mm]$	70	85
Drehmoment beim Verankern	$T_{inst} = [Nm]$	45	60
Mindestbauteildicke	$h_{min} = [mm]$	110	140
Wirksamer Außendurchmesser	$d_{nom} = [mm]$	10	12
Schlüsselweite	$SW = [mm]$	17	19
Minimaler Randabstand	$c_{min} = [mm]$	65	75
Minimaler Achsabstand	$s_{min} = [mm]$	80	90



Tecfi Bolzenanker AJE

Montageparameter, minimale Achs- und Randabstände

Anhang 3

Tabelle 3 : Montagekennwerte

Dübeltyp / Dübelgröße		AJE M10	AJE M12
Anbauteildicke	$t_{\text{fix,min}} = [\text{mm}]$	10	10
	$t_{\text{fix,max}} = [\text{mm}]$	160	270
Dübellänge	$l_{\text{min}} = [\text{mm}]$	95	115
	$l_{\text{max}} = [\text{mm}]$	245	375

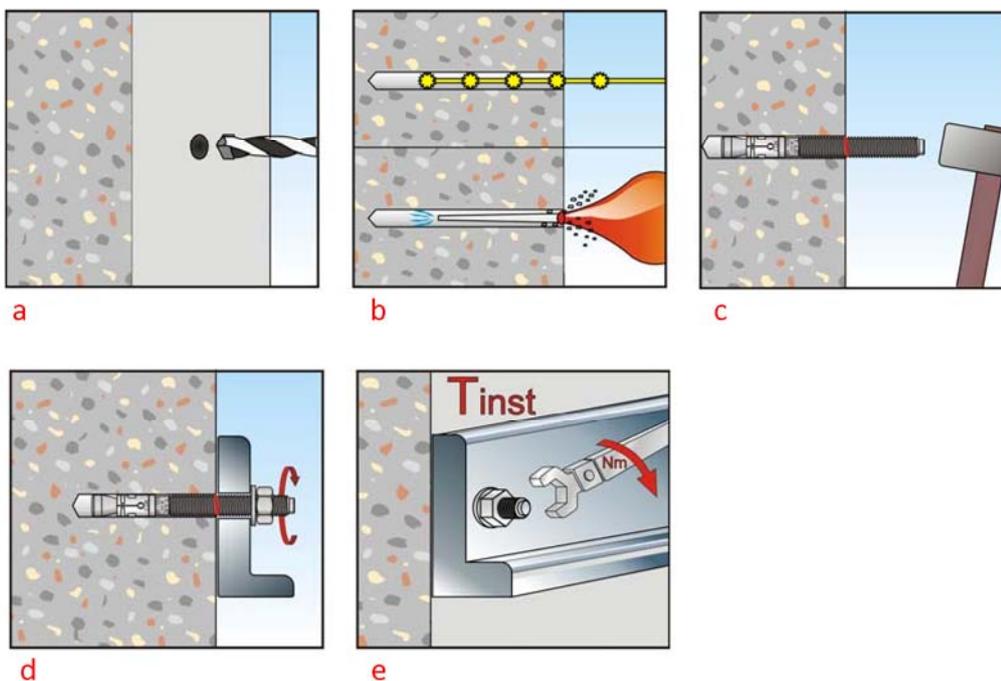
Tabelle 4 : Buchstabenkennung

Buchstabenkennung auf den Konusbolzenkopf *	A	B	C	D	E	F	G	H	I	K	L	M	N	O	P	R	S
Maximale Anbauteildicke	5	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55	60	65	70	80	90	100

*Für $100 < t_{\text{fix}} \leq 200$: Ziffer 1 vor der Buchstabenkennung

200 < $t_{\text{fix}} \leq 300$: Ziffer 2 vor der Buchstabenkennung

300 < $t_{\text{fix}} \leq 400$: Ziffer 3 vor der Buchstabenkennung



- a. Bohrloch bohren (nur Hammerbohren).
- b. Bohrloch ausbürsten und ausblasen.
- c. Dübel ins Bohrloch setzen.
- d. Platzieren des Anbauteils.
- e. Montagedrehmoment aufbringen.

Tecfi Bolzenanker AJE

Montagekennwerte und Montageanleitung

Anhang 4

Tabelle 5 : Bemessungsverfahren A, Charakteristische Werte für Zugbeanspruchung

Dübeltyp / Dübelgröße			AJE M10	AJE M12
Stahlversagen				
Charakteristische Zugtragfähigkeit	$N_{Rk,s}$	[kN]	25	40
Teilsicherheitsbeiwert	$\gamma_{Ms}^{1)}$		1,5	
Herausziehen				
Effektive Verankerungstiefe	h_{ef}	[mm]	55	70
Charakteristische Tragfähigkeit in ungerissenen Beton C20/25	$N_{Rk,p}$	[kN]	16	20
Charakteristische Tragfähigkeit in gerissenen Beton C20/25			9	16
Erhöhungsfaktor für $N_{Rk,p}$ für gerissenen und ungerissenen Beton	Ψ_c	C30/37	1,22	
		C40/50	1,41	
		C50/60	1,55	
Teilsicherheitsbeiwert	$\gamma_{Mp}^{1)}$		1,8 ²⁾	
Betonausbruch und Spalten				
Effektive Verankerungstiefe	h_{ef}	[mm]	55	70
Achsabstand	$s_{cr,N}$	[mm]	165	210
Randabstand	$c_{cr,N}$	[mm]	85	105
Achsabstand (spalten)	$s_{cr,sp}$	[mm]	280	300
Randabstand (spalten)	$c_{cr,sp}$	[mm]	140	150
Teilsicherheitsbeiwert	$\gamma_{Mp}^{1)}$		1,8 ²⁾	

¹⁾ Sofern andere nationale Regelungen fehlen.

²⁾ In diesem Wert ist der Montagesicherheitsbeiwert $\gamma_2=1.2$ enthalten

Tabelle 6 : Verschiebungen unter Zugbeanspruchung

Dübeltyp / Dübelgröße			AJE M10	AJE M12
Zuglast im ungerissenen Beton C20/25	N	[kN]	6,4	7,9
Zugehörige Verschiebungen	δ_{N0}	[mm]	0,01	0,02
	$\delta_{N\infty}$	[mm]	-	0,03
Zuglast im gerissenen Beton C20/25	N	[kN]	3,6	6,4
Zugehörige Verschiebungen	δ_{N0}	[mm]	0,06	0,60
	$\delta_{N\infty}$	[mm]	0,20	0,84

Tecfi Bolzenanker AJE

Bemessungsverfahren A,
Charakteristische Werte für Zugbeanspruchung und Dübelverschiebungen

Anhang 5

**Tabelle 7 : Bemessungsverfahren A, Charakteristische Werte
für Querbeanspruchung**

Dübeltyp / Dübelgröße			AJE M10	AJE M12
Stahlversagen ohne Hebelarm				
Charakteristische Quertragfähigkeit	$V_{Rk,s}$	[kN]	20	35
Teilsicherheitsbeiwert	$\gamma_{Ms}^{1)}$		1,5	
Stahlversagen mit Hebelarm				
Charakteristisches Biegemoment	$M_{Rk,s}^0$	[Nm]	60	105
Teilsicherheitsbeiwert	$\gamma_{Ms}^{1)}$		1,5	
Betonausbruch auf der lastabgewandten Seite				
Effektive Verankerungstiefe	h_{ef}	[mm]	55	70
Faktor in Gleichung (5.6) ETAG 001, Anhang C, 5.2.3.3	k		1	2
Teilsicherheitsfaktor	$\gamma_{Mp}^{1)}$		1,8 ²⁾	
Betonkantenbruch				
Effektive Verankerungstiefe	l_{ef}	[mm]	55	70
Wirksamer Außendurchmesser	d_{nom}	[mm]	10	12
Teilsicherheitsfaktor	$\gamma_{Mc}^{1)}$		1,8 ²⁾	

¹⁾ Sofern andere nationale Regelungen fehlen.

²⁾ In diesem Wert ist der Teilsicherheitsbeiwert $\gamma_2=1,2$ enthalten.

Tabelle 8 : Verschiebungen unter Querlast

Dübeltyp / Dübelgröße			AJE M10	AJE M12
Querlast im gerissenen und ungerissenen Beton C20/25	V	[kN]	9,5	16,7
Zugehörige Verschiebungen	δ_{V0}	[mm]	2,0	3,0
	$\delta_{V\infty}$	[mm]	4,0	6,0

Tecfi Bolzenanker AJE

Bemessungsverfahren A,
Charakteristische Werte für Querbeanspruchung und Dübelverschiebungen

Anhang 6

Tabelle 9 : Charakteristische Zugtragfähigkeit unter Brandbeanspruchung im gerissenen und ungerissenen Beton C20/25 bis C50/60 für M10 – M12

Feuerwiderstandsdauer = 30min, Dübeltyp AJE			M10	M12
Stahlversagen				
Charakteristische Tragfähigkeit	$N_{Rk,s,fi,30}$	[kN]	0,51	1,08
Herausziehen				
Charakteristische Tragfähigkeit in Beton C20/25 bis C50/60	$N_{Rk,p,fi,30}$	[kN]	2,25	4,00
Betonversagen				
Charakteristische Tragfähigkeit in Beton C20/25 bis C50/60	$N_{Rk,c,fi,30}$	[kN]	4,04	7,38
Feuerwiderstandsdauer = 60min, Dübeltyp AJE			M10	M12
Stahlversagen				
Charakteristische Tragfähigkeit	$N_{Rk,s,fi,60}$	[kN]	0,45	0,81
Herausziehen				
Charakteristische Tragfähigkeit in Beton C20/25 bis C50/60	$N_{Rk,p,fi,60}$	[kN]	2,25	4,00
Betonversagen				
Charakteristische Tragfähigkeit in Beton C20/25 bis C50/60	$N_{Rk,c,fi,60}$	[kN]	4,04	7,38
Feuerwiderstandsdauer = 90min, Dübeltyp AJE			M10	M12
Stahlversagen				
Charakteristische Tragfähigkeit	$N_{Rk,s,fi,90}$	[kN]	0,34	0,70
Herausziehen				
Charakteristische Tragfähigkeit in Beton C20/25 bis C50/60	$N_{Rk,p,fi,90}$	[kN]	2,25	4,00
Betonversagen				
Charakteristische Tragfähigkeit in Beton C20/25 bis C50/60	$N_{Rk,c,fi,90}$	[kN]	4,04	7,38
Feuerwiderstandsdauer = 120min, Dübeltyp AJE			M10	M12
Stahlversagen				
Charakteristische Tragfähigkeit	$N_{Rk,s,fi,120}$	[kN]	0,27	0,54
Herausziehen				
Charakteristische Tragfähigkeit in Beton C20/25 bis C50/60	$N_{Rk,p,fi,120}$	[kN]	1,80	3,20
Betonversagen				
Charakteristische Tragfähigkeit in Beton C20/25 bis C50/60	$N_{Rk,c,fi,120}$	[kN]	3,23	5,90
Achsabstand	$S_{cr,N}$	[mm]	4 x h_{ef}	
	S_{min}		80	90
Randabstand	$C_{cr,N}$		2 x h_{ef}	
	C_{min}		$c_{min} = 2xh_{ef}$; bei Brandbeanspruchung von mehr als einer Seite muss der Randabstand $\geq 300mm$ oder $\geq 2 x h_{ef}$ betragen	

Sofern andere nationale Regelungen fehlen, wird der Teilsicherheitsbeiwert der Tragfähigkeit unter Brandbeanspruchung $\gamma_{m,fi} = 1,0$ empfohlen

Tecfi Bolzenanker AJE

Charakteristische Werte für Zug unter Brandbeanspruchung

Anhang 7

Tabelle 10 : Charakteristische Quertragfähigkeit unter Brandbeanspruchung im gerissenen und ungerissenen Beton C20/25 bis C50/60 für M10 – M12

Feuerwiderstandsdauer = 30min, Dübeltyp AJE			M10	M12
Stahlversagen ohne Hebelarm				
Charakteristische Tragfähigkeit	$V_{Rk,s,fi,30}$	[kN]	0,51	1,08
Stahlversagen mit Hebelarm				
Charakteristische Tragfähigkeit	$M_{Rk,s,fi,30}$	[Nm]	1,1	2,6
Feuerwiderstandsdauer = 60min, Dübeltyp AJE			M10	M12
Stahlversagen ohne Hebelarm				
Charakteristische Tragfähigkeit	$V_{Rk,s,fi,60}$	[kN]	0,45	0,81
Stahlversagen mit Hebelarm				
Charakteristische Tragfähigkeit	$M_{Rk,s,fi,60}$	[Nm]	1,0	2,0
Feuerwiderstandsdauer = 90min, Dübeltyp AJE			M10	M12
Stahlversagen ohne Hebelarm				
Charakteristische Tragfähigkeit	$V_{Rk,s,fi,90}$	[kN]	0,34	0,70
Stahlversagen mit Hebelarm				
Charakteristische Tragfähigkeit	$M_{Rk,s,fi,90}$	[Nm]	0,7	1,7
Feuerwiderstandsdauer = 120min, Dübeltyp AJE			M10	M12
Stahlversagen ohne Hebelarm				
Charakteristische Tragfähigkeit	$V_{Rk,s,fi,120}$	[kN]	0,27	0,54
Stahlversagen mit Hebelarm				
Charakteristische Tragfähigkeit	$M_{Rk,s,fi,120}$	[Nm]	0,6	1,3
Betonausbruch auf der lastabgewandten Seite				
Die charakteristische Tragfähigkeit $V_{Rk,cp,fi,Ri}$ in Beton C20/25 bis C50/60 ist zu ermitteln mit: $V_{Rk,c,fi(90)} = k \times N_{Rk,c,fi(90)} (\leq R90)$ und $V_{Rk,c,fi(120)} = k \times N_{Rk,c,fi(120)}$ (bis R120)				
Betonkantenbruch				
Die charakteristische Tragfähigkeit $V_{Rk,cp,fi,Ri}$ in Beton C20/25 bis C50/60 ist zu ermitteln mit: $V_{Rk,c,fi(90)}^0 = 0,25 \times V_{Rk,c}^0 (R30, R60, R90)$ und $V_{Rk,c,fi(120)}^0 = 0,20 \times V_{Rk,c}^0 (R120)$ mit $V_{Rk,c}^0$ als Ausgangswert des charakteristischen Widerstandes im gerissenen Beton C20/25 unter normal Temperatur.				

Sofern andere nationale Regelungen fehlen, wird der Teilsicherheitsbeiwert der Tragfähigkeit unter Brandbeanspruchung $\gamma_{m,fi} = 1,0$ empfohlen.

Tecfi Bolzenanker AJE

Charakteristische Werte für Querlast unter Brandbeanspruchung

Anhang 8